

## BRANDSCHUTZ

# Einhaltung von Brandschutzauflagen in Clubs und für neu geplante Veranstaltungen

Veranstaltungen mit einem erhöhten Personenaufkommen müssen brandschutztechnische Sicherheitskriterien erfüllen, die vor allem dem Personenschutz dienen. Bei Neuplanungen von Events und Veranstaltungen sowie bei Nutzungen von Bestandsgebäuden entstehen leicht Verunsicherungen seitens des Betreibers aufgrund der Fülle von Rechtsvorschriften.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen liegt bauordnungsrechtlich ein „Sonderbau“ vor, welcher mit besonderem Augenvermerk auf das Rettungswegekonzept zu bewerten ist. All diese Fragen können frühzeitig von einem geprüften Brandschutzsachverständigen beantwortet werden.

Mit diesem Infoblatt möchten wir Euch im Falle einer durch die Behörden bevorstehenden Brandschau, einer Neuplanung von Veranstaltungen sowie insbesondere der Sicherheit Eurer Clubs einen Überblick über die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen geben. Die Betreiberin oder der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften selbst verantwortlich (siehe §32 BetrVO). Die Betreiber haften, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen nicht eingehalten werden!

Sind die Auflagen und die daraus resultierenden Konsequenzen den Betreibern bekannt? Zur Einhaltung der behördlich geforderten Auflagen bei bestehenden Clubs und Bars wird der festgelegte Sicherheitsstandard durch den Brandschutzsachverständigen geprüft. Im Namen Eurer Verantwortung gegenüber der Sicherheit Eurer Mitarbeiter und Gäste empfehlen wir Euch die Zusammenarbeit mit einem Profi.

Das Bauamt kann in Abständen von höchstens 5 Jahren (i.d.R. 3 Jahre) eine Brandsicherheitsschau durchführen wenn konkrete Anhaltspunkte für gefährliche Zustände vorliegen. Ein gefährlicher Zustand liegt immer dann vor, wenn die Rettungswege für die Besucher nicht sichergestellt sind. Ferner gilt, dass sicherheitstechnische Anlagen, z.B. Rauchabzugsanlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, durch Prüfsachverständige nach gesetzlich festgelegten Prüfintervallen abgenommen werden müssen. Es liegt eine Ordnungswidrigkeit vor wenn die Anlagen nicht geprüft wurden.

Das folgende Diagramm verdeutlicht die Abhängigkeiten zwischen den Auflagen (Schutzzielen) und der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen:



### **Bei bestehenden Clubs gilt Folgendes (> 200 Personen)**

*Hinweis: Auch wenn die damalige Genehmigung für weniger als 200 Personen (199 P) vorgesehen ist, aber die Location von mehr als 200 Personen genutzt wird, ist der Betreiber in der Pflicht, die folgenden Angaben zu prüfen:*

- Entsprechen die Materialien im Bereich der Veranstaltungsräume und Rettungswege mind. den Baustoffanforderungen B1 (schwer entflammbar) nach DIN 4102?
- Sind die Fluchtwege frei und jederzeit benutzbar?
- Sind die Ausgänge sichtbar markiert?
- Sind die Rettungswegzeichen auch im Dunkeln und bei Verrauchung sichtbar?
- Ist das Personal für den Alarmfall geschult?
- Wie erfolgt die Branderkennung und Meldung?

*Bei bestehenden Clubs sollte die Überprüfung anhand einer Brandschutzcheckliste durch einen Fachplaner für Brandschutz erfolgen.*

### **Bei Planung von neuen Veranstaltungen gilt Folgendes:**

- Kontakt mit dem Brandschutzgutachter aufnehmen.

#### **Bei Bestandsräumen gilt:**

- Unter welchen brandschutztechnischen Bedingungen kann dieser Ort für meine Veranstaltung genutzt werden?
- Liegt für das Gebäude eine gültige Baugenehmigung vor?
- Planung: Sichtung der Unterlagen hinsichtlich der Rettungswege (Längen, Breiten)
- Maßnahmenkatalog zusammenstellen (gilt z.B. bei bestehenden Räumlichkeiten, die umgenutzt werden), um die Auflagen einer bestehenden Baugenehmigung umzusetzen.

#### **Bei Neuplanung gilt:**

- Erstellung von Brandschutznachweisen im Sinne § 67 BauO Bln
- Bauliche Maßnahmen abstimmen: Türbreiten, Türqualitäten, Deckenqualitäten, technische Einrichtungen (Lüftungsanlagen, Alarmierungsanlagen etc.)
- Organisatorische Maßnahmen abstimmen: Erstellen einer Brandschutzordnung, Flucht- und Rettungswegpläne

*Die vorgenannten Punkte sind in einer gemeinsamen Abstimmung mit dem Gutachter zu prüfen.*

Erstellt in Zusammenarbeit mit:

Daniela Arndt

TPG® Technische Prüfgesellschaft mbH

Carnotstraße 7, 10587 Berlin

FON 030 / 399 286 31

FAX 030 / 399 286 52

MAIL [daniela.arndt@tpg.de](mailto:daniela.arndt@tpg.de)

WEB [www.tpg.de](http://www.tpg.de)

**ClubConsult** ist ein Projekt der  
**Clubcommission Berlin**

Verband der Berliner Club-, Party-  
und Kulturereignisveranstalter e.V.

Brückenstr. 1, 10179 Berlin

FON 030 / 27 57 66 99

FAX 030 / 27 89 83 20

MAIL [info@clubconsult.de](mailto:info@clubconsult.de)

WEB [www.clubconsult.de](http://www.clubconsult.de)

